



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell

Kirchgemeindereglement

Von den Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzell beschlossen an der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 9. April 2017, revidiert an der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 6. Juni 2017 sowie an der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 28. März 2021.

In seiner Rechtsgüter-Abwägung kommt der Kirchenrat zum Schluss, dass bis zu einer möglichen künftigen Änderung der Kantonsverfassung des Standes Appenzell Innerrhoden der legitime Anspruch der Kirchgemeinde Appenzell auf ein rechtsgültiges Kirchgemeindereglement stärker zu gewichten ist, als die Konformität mit der Kirchenverfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell.

In Anbetracht von Art. 72 Abs.1 der Bundesverfassung und in Anerkennung der Überordnung von kantonalem über kirchliches Recht, hat der Kirchenrat das Kirchgemeindereglement der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzell am 22. August 2017 sowie am 27. April 2021 genehmigt.

Von der Ständekommission von Appenzell I. Rh. genehmigt am 19. September 2017 sowie am 13. April 2021.

Inhaltsverzeichnis

A)	Zweck und Organisation	S. 3
B)	Kirchgemeindeversammlung	S. 3
C)	Kirchenvorsteherchaft	S. 7
D)	Geschäftsprüfungskommission	S. 10
E)	Synodenmitglieder	S. 10
F)	Steuerordnung	S. 11
G)	Weitere Bestimmungen	S. 11

A) Zweck und Organisation

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement bestimmt die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzell, nachfolgend Kirchgemeinde genannt, als öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Appenzell I. Rh.¹ und als Glied der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell² und umfasst das Gebiet des inneren Landesteils des Kantons Appenzell I. Rh.³
- 2 Es regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse ihrer Organe im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Art. 2 Organisationsform

Die Kirchgemeinde Appenzell organisiert sich als Kirchgemeinde mit Kirchgemeindeversammlung⁴.

Art. 3 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung;
- b) die Kirchenvorsteherschaft;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

B) Kirchgemeindeversammlung⁵

Art. 4 Grundsatz

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde und nimmt die ihr gemäss übergeordnetem Recht und nach Art. 5 des Reglements zugewiesenen Aufgaben wahr.
- 2 Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern⁶.

Art. 4a Stimm- und Wahlrecht⁷

- 1 Stimm- und wahlberechtigt sind alle auf dem Gebiet der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzell wohnenden Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger evangelisch-reformierten Glaubens, sofern sie das 18. Altersjahr vollendet haben.
- 2 Das Stimm- und Wahlrecht steht auch allen auf dem Gebiet der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzell wohnenden ausländischen Staatsangehörigen evangelisch-reformierten Glaubens zu, sofern sie das 18. Altersjahr vollendet haben und über eine Niederlassungsbewilligung

¹ Verfassung für den eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. Art. 3 (Kantonsverfassung I. Rh.)

² Kirchenverfassung (KV) Art. 2.1

³ Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I. Rh. GS 175.240

⁴ KV Art. 47.1

⁵ KV Art. 46-48, KO Art. 70; Kantonsverfassung I. Rh. Art. 46; Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen des Kantons Appenzell I. Rh.

⁶ Kantonsverfassung I. Rh. Art. 16

⁷ Änderung vom 6. Juni 2017

verfügen.

- 3 Alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder sind als Mitglied einer Behörde der Kirchgemeinde wählbar.

Art. 5 Zuständigkeiten

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst insbesondere über die folgenden Sachgeschäfte:

- a) Erlass und Änderung des Reglements der Kirchgemeinde¹;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Kirchenvorsteherschaft;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Abschluss von Verträgen mit Kirchgemeinden, politischen Gemeinden und Institutionen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die übergeordneten Organe.
- e) rechtsgültig zustande gekommene Initiativbegehren²;
- f) grössere Bauvorhaben, Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse sowie im Bereich des Verwaltungsvermögens über den Erwerb, die Veräusserung oder die Verpfändung von Grundstücken und Äufnung oder Verwendung von Foundationen sowie weitere Ausgaben unter dem Vorbehalt der Finanzkompetenzen der Kirchenvorsteherschaft³;
- g) weitere Geschäfte, die ihr durch besondere Vorschriften ausdrücklich zugewiesen oder von wesentlicher Tragweite sind.

- 2 Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für die Wahl⁴

- a) von 2 – 4 Stimmentzählern⁵;
- b) der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft, bestehend aus insgesamt 5 – 9 Mitgliedern⁶;
- c) des Präsidenten und des Kassiers aus der Mitte der Kirchenvorsteherschaft;
- d) der aus 3 Mitgliedern bestehenden Geschäftsprüfungskommission;
- e) der Synodenmitglieder.

- 3 Die Behörden der Kirchgemeinde treten ihr Amt jeweils unmittelbar nach ihrer Wahl an. Ein Amtsjahr dauert von der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung bis zur nächsten.

Rücktritte per Ende Amtsjahr sind der Kirchenvorsteherschaft in der Regel jeweils auf Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Bei Wahlen muss nur jedes vierte Jahr ausgemeindet werden⁷.

- 4 Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet auf Vorschlag der Kirchenvorsteherschaft über die Besetzung von Pfarrstellen durch Pfarrpersonen⁸.

¹ KV Art. 45.2

² Kirchgemeindereglement Art. 11

³ Kirchgemeindereglement Art. 15.1; Änderung vom 28. März 2021

⁴ KV Art. 48.2

⁵ Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter

⁶ Kantonsverfassung I. Rh. Art. 46.3 und Art. 46.4

⁷ Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen des Kantons Appenzell I. Rh. Art. 22, Abs. 2

⁸ KV Art. 48.3

Art. 6 Zeitpunkt

- 1 Es findet jährlich eine ordentliche Kirchgemeindeversammlung in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres statt¹.
- 2 Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung kann unter ordnungsgemässer Einberufung durch die Kirchenvorsteherschaft angeordnet werden oder eine solche muss innerhalb von 3 Monaten abgehalten werden, wenn mindestens 40 Stimmberechtigte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich verlangen. Im Übrigen gilt Art. 7 des Reglements sinngemäss.

Art. 7 Einberufung

- 1 Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung wird von der Kirchenvorsteherschaft einberufen.
- 2 Die Einladung mit den Traktanden ist mindestens 21 Tage vor der Versammlung den Stimmberechtigten mit den Abstimmungsunterlagen zuzustellen.
- 3 Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus der Traktandenliste und entsprechenden Erläuterungen.

Art. 8 Verfahrensablauf

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft oder stellvertretend von einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaft geleitet.
- 2 Haben alle Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft in den Ausstand zu treten, so führt ein von der Versammlung gewähltes, stimmberechtigtes Mitglied die entsprechende Abstimmung durch.
- 3 Die Geschäfte der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung sind in der Regel wie folgt zu traktandieren:
 - a) Amtsbericht;
 - b) Wahl der Stimmenzähler;
 - c) Feststellung der Anzahl Stimmberechtigte und des absoluten Mehrs;
 - d) Genehmigung des Protokolls der letzten Kirchgemeindeversammlung;
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Kirchenvorsteherschaft;
 - f) Vorstellung und Genehmigung des Voranschlags sowie Festlegung des Steuerfusses;
 - g) Weitere Sachgeschäfte;
 - h) Wahlen;
 - i) Mitteilungen und Umfrage.
- 4 Die Kirchgemeindeversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen. Zu nicht traktandierten Geschäften kann nur die Eintretensfrage gestellt werden. Wird Eintreten beschlossen, hat die Kirchenvorsteherschaft auf eine nächste Kirchgemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

¹ KO Art. 70.1

Art. 9 Beschlussfähigkeit und Protokoll

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Über jede Kirchgemeindeversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Darin muss mindestens enthalten sein¹:
 - a) die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten;
 - b) die Anträge und Beschlüsse im Wortlaut;
 - c) die getroffenen Wahlen.
- 3 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, vom Aktuar und von mindestens zwei Stimmenzählern zu unterzeichnen. Eine Kopie davon ist der Geschäftsstelle der Landeskirche beider Appenzell zuzustellen.

Art. 10 Abstimmungsverfahren

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern nicht von einer Mehrheit geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird.
- 2 Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden.
- 3 Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 11 Initiativrecht²

- 1 Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangt werden.
- 2 Die Initiative kann als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden und darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.
- 3 Eine Initiative ist gültig zustande gekommen, wenn sie von wenigstens 40 Stimmberechtigten eigenhändig unter Angabe von Namen, Vornamen, Adresse und Datum unterzeichnet worden ist.
- 4 Eine Initiative ist binnen Jahresfrist von der Kirchenvorsteherschaft zu behandeln und innert 2 Jahren mit einem Antrag oder einem allfälligen Gegenvorschlag der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.
- 5 Über das Zustandekommen und die Gültigkeit einer Initiative entscheidet die Kirchenvorsteherschaft. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenverfassung über das Initiativrecht.

Art. 12 Beschwerderecht

1. Gegen eine Wahl oder einen Beschluss der Kirchgemeindeversammlung kann ein Stimmberechtigter Beschwerde im Rahmen der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes bei der Ständekommission erheben³.
2. Gegen Verfügungen der Kirchenvorsteherschaft kann innerhalb von 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung bei der Ständekommission Rekurs eingereicht werden.⁴

¹ KO Art. 70.3

² KV Art. 52; Kantonsverfassung Appenzell I.Rh. Art. 7bis sinngemäss

³ Art. 52 VerwVG

⁴ Änderung vom 28. März 2021

C) Kirchenvorsteherschaft¹

Art. 13 Organisation

- 1 Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde. Sie leitet die Kirchgemeinde in Zusammenarbeit mit der Pfarrperson (den Pfarrpersonen) und weiteren Mitarbeitenden für den Gemeindeaufbau, beispielsweise den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen.
- 2 Sie besteht nebst dem Präsidenten und dem Kassier aus mindestens 3 weiteren Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
- 3 Sie bestimmt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und teilt den Mitgliedern einzelne Ressorts zu. Die Kirchenvorsteherschaft ist befugt, das Aktuarat oder weitere administrative Aufgaben einer aussenstehenden Stelle zu übertragen.
- 4 Für die Kirchgemeinde zeichnen in der Regel der Präsident und ein weiteres Mitglied der Kirchenvorsteherschaft zu zweien.
- 5 Die Pfarrperson (Pfarrpersonen) und allfällig weitere Mitarbeitende für den Gemeindeaufbau nehmen an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- 6 Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen, so oft es erforderlich ist. Die Einberufung einer Sitzung kann auch von jedem Mitglied der Kirchenvorsteherschaft oder von einer Pfarrperson unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt werden. Die Kirchenvorsteherschaft ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 7 Die Sitzungen werden protokolliert.

Art. 14 Leitungsfunktion und Zuständigkeiten

- 1 Die Kirchenvorsteherschaft erledigt alle Geschäfte, für die nicht aufgrund besonderer Vorschriften ein anderes Organ zuständig ist. Sie vertritt die Kirchgemeinde nach innen und aussen und pflegt die Beziehungen zu den Behörden des Kantons, der Bezirke, der röm.-kath. Kirchgemeinden innerhalb der Grenzen der Kirchgemeinde und anderen Kirchgemeinden.
- 2 Sie legt Ziele und Schwerpunkte für ihre Tätigkeit fest und orientiert die Kirchgemeinde darüber.
- 3 Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder für die Vorbereitung von Geschäften Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Darin können auch aussenstehende Personen Einsitz nehmen.

Art. 15 Einzelne Aufgaben²

- 1 Die Kirchenvorsteherschaft hat unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeversammlung insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:
 - I. Schaffung neuer Stellen und Aufhebung bestehender Stellen;
 - II. Sie erstellt einen mittelfristigen Finanzplan, überprüft diesen in regelmässigen Abständen und bringt diesen den Kirchbürgerinnen und Kirchbürgern zur Kenntnis.

¹ KV Art. 49

² KO Art. 72; Art. 73

- III. Sie erstellt jährlich zuhanden der Kirchgemeinde den Voranschlag (Budget) und stellt Antrag für die Festsetzung des Steuerfusses.
- Sie verfügt ausserhalb des jährlichen Voranschlages über eine Kreditkompetenz von CHF 20'000 für aussergewöhnliche, unvorhersehbare Ausgaben im Laufe des Rechnungsjahres.
- III^{bis} Sie erlässt ein Vermögensanlagereglement.¹
- IV. Sie bestimmt die Revisionsstelle für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde.
- Sie kann mit der Revision die Geschäftsprüfungskommission beauftragen.
- V. Sie bestimmt über die Verwendung nicht zweckbestimmter Spenden, Zuwendungen oder Legate an die Kirchgemeinde sowie von Vermögenserträgen.
- VI. Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kirchenrates² bestimmt die Kirchenvorsteherschaft über die Erhebung von Kollekten, legt einen Kollektenplan fest und ist verantwortlich für die bestimmungsgemässe Weiterleitung der Gelder.
- VII. Die Kirchenvorsteherschaft regelt für Kirchenbehörden, Abordnungen, Angestellte und freiwillig Mitarbeitende die Spesen, Sitzungsgelder und mögliche weitere Entschädigungen, soweit diese nicht im Reglement Anstellung und Besoldung (RAB) enthalten sind.
- VIII. Im Bereich der Arbeitsverhältnisse
- a) übt sie die Aufsicht über die Angestellten der Kirchgemeinde mit Ausnahme der Pfarrpersonen³ aus. In Übereinstimmung mit dem landeskirchlichen Reglement Anstellung und Besoldung (RAB) ist sie verantwortlich für die Personalführung, erarbeitet nach den Vorlagen des Kirchenrates Stellenprofile, schliesst Arbeitsverträge ab und entscheidet über die Anstellung, Besoldung und Entlassung der Mitarbeitenden;
 - b) stellt sie Pfarrpersonen⁴ an und entscheidet über deren Kündigung;
 - c) stellt sie mit Zustimmung des Kirchenrats Pfarrpersonen für eine Stellvertretung oder ein Vikariat ein und bestimmt deren Anstellungsdauer⁵;
 - d) kann sie für diakonische Aufgaben Sozialdiakoninnen oder Sozialdiakone⁶ einsetzen;
 - e) ist sie Disziplinarbehörde für die Mitarbeitenden mit Ausnahme der Pfarrpersonen⁷;
 - f) regelt sie die Arbeit der freiwillig Mitarbeitenden und sorgt für deren Weiterbildung.
- 2 Die Kirchenvorsteherschaft organisiert im Sinne von KO Art. 23-30:
- a) den kirchlichen Unterricht und stellt Unterrichtende⁸ ein;
 - b) die Kinder- und Jugendarbeit;
 - c) die Erwachsenenbildung;
 - d) die Altersarbeit;

¹ Änderung vom 28. März 2021

² KV Art. 27.2

³ KV Art. 30

⁴ KO Art. 56.1

⁵ KO Art. 56.2; Art. 60

⁶ KV Art. 33

⁷ KO Art. 52; Art. 53

⁸ KV Art. 32

- e) die Diakonie und Seelsorge;
 - f) die ökumenische Zusammenarbeit.
-
- 3 Sie beschliesst im Einvernehmen mit den Pfarrpersonen über die Durchführung weiterer Gottesdienste im Sinne von KO Art. 13.2 und Art. 14 und legt in Absprache mit den Pfarrpersonen die Anfangszeiten der Gottesdienste¹ und die Einzelheiten der Durchführung des Abendmahls² fest. Sie kann die Verantwortung und Durchführung dieser Feiern auch anderen Mitarbeitenden übertragen³.
 - 4 Sie ist verantwortlich für die Führung des Kirchgemeindearchivs, des Registers der Kirchgemeindemitglieder und des Registers der Stimmberechtigten unter Gewährleistung des Datenschutzes.
 - 5 Sie kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch die übergeordneten Organe Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Gemeinden abschliessen.
 - 6 Ihr obliegt die Liegenschaftsverwaltung.
 - 7 Sie erstellt ein Leitbild für die kirchliche Arbeit und überprüft dieses in regelmässigen Abständen. Das Leitbild ist der Kirchgemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 16 Öffentlichkeitsarbeit⁴

- 1 Die Information der Öffentlichkeit ist Sache der Kirchenvorsteherschaft oder der Pfarrperson, in Absprache mit der Kirchenvorsteherschaft.
- 2 Das amtliche Publikationsorgan der Kirchgemeinde ist der Appenzeller Volksfreund.
- 3 Das landeskirchliche Publikationsorgan ist das Kirchenblatt für die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden beider Appenzell (Magnet).

D) Geschäftsprüfungskommission⁵

Art. 17 Konstituierung und Organisation

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst und bestimmt aus ihrer Mitte einen Präsidenten.
- 2 Die Geschäftsprüfungskommission tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es erforderlich ist. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 3 Die Sitzungen werden protokolliert.
- 4 Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind weisungsunabhängig.

¹ KO Art. 13.3

² KO Art. 17.3

³ KO Art. 11.6

⁴ KO Art. 31

⁵ KV Art. 50; KO Art. 75

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Einhaltung der Bestimmungen des kirchlichen und öffentlichen Rechts und überprüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft sowie die Rechnungsführung.
- 2 Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle und die übrigen Akten der Kirchenvorsteherschaft und allfälliger weiterer Behörden.
- 3 Sie erstattet der Kirchenvorsteherschaft und der Kirchgemeindeversammlung jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit, stellt Antrag zur Jahresrechnung, zur Entlastung der Kirchenvorsteherschaft und beantragt, sofern notwendig, die erforderlichen Massnahmen. Die von solchen Massnahmen Betroffenen sind vorher anzuhören.

E) Synodenmitglieder

Art. 19 Wahl und Befugnisse

- 1 Die Abgeordneten der Kirchgemeinde in das gesetzgebende Organ der Landeskirche, die Synode, werden als Synodenmitglieder bezeichnet. Sie stimmen weisungsunabhängig.
- 2 Die Kirchgemeindeversammlung wählt die von der Landeskirche festgelegte Anzahl Synodenmitglieder¹.
- 3 Mitglieder der Synode, welche nicht der Kirchenvorsteherschaft angehören, haben Anrecht auf regelmässige Informationen und Einsichtnahme in die Protokolle der Kirchenvorsteherschaft. Sie nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil, an welchen die Geschäfte der Synode besprochen werden².
- 4 Die Synodalen erstatten der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

F) Steuerordnung

Art. 20 Steuereinzug

- 1 Die Steuern der Kirchgemeinde bemessen sich auf der Grundlage der Angaben für die staatlichen Steuern nach der Steuergesetzgebung des Kantons Appenzell I. Rh. und werden durch diesen in Rechnung gestellt³.
- 2 Der Steuerfuss wird durch die ordentliche Kirchgemeindeversammlung festgesetzt.
- 3 Einsprachen gegen die Steuerveranlagung betreffend Kirchensteuer sind an die staatlichen Stellen zu richten⁴.

¹ KV Art. 16.2

² KO 73.8

³ KV Art. 42

⁴ KV Art. 39

G) Weitere Bestimmungen

Art. 21 Ortskonvent

- 1 Die Angestellten der Kirchgemeinde können sich in einem Ortskonvent zusammenschliessen¹.
- 2 Der Ortskonvent dient der Zusammenarbeit der kirchlichen Angestellten.
- 3 Er ist Ansprechpartner der Kirchenvorsteherschaft und ist berechtigt, Anträge zu stellen.
- 4 Er konstituiert sich selbst und orientiert die Kirchenvorsteherschaft regelmässig über seine Tätigkeit.

Art. 22 Ombudsstelle²

Kirchgemeindemitglieder, Behördenmitglieder, Angestellte und Behörden können bei Bedarf ohne Kostenfolge die Ombudsstelle der Landeskirche um Schlichtung anrufen.

Art. 23 Freiwilligenarbeit³

- 1 Die Angestellten der Kirchgemeinde und die Kirchenbehörden fördern gemeinsam die Mitarbeit Freiwilliger für das Gemeinwohl.
- 2 Die Kirchenvorsteherschaft sorgt in geeigneter Weise für die Anerkennung der Leistungen der freiwillig Mitarbeitenden.

Art. 24 Nutzung kirchlicher Gebäude und Räume⁴

- 1 Die öffentlichen Räume der Kirchgemeinde stehen in der Regel den Mitarbeitenden sowie der Landeskirche und andern Kirchgemeinden im Gastrecht zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
- 2 Kirchliche Räume können durch die Kirchenvorsteherschaft auch für andere Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
- 3 Die Kirchenvorsteherschaft legt die Nutzungsbedingungen in einem Reglement fest.

Art. 25 Gebühren für kirchliche Dienstleistungen⁵

Die Kirchenvorsteherschaft legt die Gebühren für kirchliche Dienstleistungen für Personen fest, welche nicht der Landeskirche angehören.

Art. 26 Zugehörigkeit zu einer Landeskirche

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit über die Einleitung eines Austrittsverfahrens aus der Landeskirche.
- 2 Vorbehalten bleibt der abschliessende Entscheid der Synode⁶.

¹ KV Art. 36

² KV Art. 20.5; KO Art. 46

³ KO Art. 61d

⁴ KO Art. 74

⁵ KO Art. 8

⁶ KV Art. 17.3 f)

Art. 27 Auflösung der Kirchgemeinde

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit über die Einleitung eines Auflösungsverfahrens der Kirchgemeinde und des Kirchgemeindevermögens.
- 2 Vorbehalten bleibt der abschliessende Entscheid der Synode¹.

Art. 28 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- 1 Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, sind übergeordnet die gesetzlichen Regelungen des Kantons Appenzell I. Rh. sowie subsidiär diejenigen der Landeskirche beider Appenzell unmittelbar oder sinngemäss anwendbar.
- 2 Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Standeskommission von Appenzell I. Rh.² und den Kirchenrat der Landeskirche beider Appenzell³ in Kraft.

¹ KV Art. 17.3 f)

² Verordnung für die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen des Kantons Appenzell I. Rh. Art. 25

³ KV Art. 25.2